



Politische Gemeinde Domleschg

Feuerwehrgesetz

Die Gemeinde Domleschg erlässt gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr des Kantons Graubünden (Brandschutzgesetz; BR 840.100) sowie gestützt auf Art. 3 Abs. 3 der Gemeindeverfassung das nachstehende Feuerwehrgesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und die Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Domleschg.

Art. 2 Aufgaben der Feuerwehr

¹ Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenswehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- a. Bränden und Explosionen;
- b. Naturereignissen;
- c. Suche und Rettung von Menschen und Tieren;
- d. Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden;
- e. Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes.

² Der Gemeindevorstand kann die Angehörigen der Feuerwehr zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenswehr gegen Entschädigung beiziehen, wenn:

- a. Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind;
- b. die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen;
- c. die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist.

³ Die Gemeinde kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Graubünden Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden erfüllen.

Art. 3 Versicherung

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr dienstleistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

II. Feuerwehrpflicht und Dienstpflichten

Art. 4 Feuerwehrpflicht

¹ Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde.

² Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 50. Altersjahres. Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach unten ab dem erfüllten 18. Altersjahr und nach oben bis zum erfüllten 60. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird. Auf Gesuch des Feuerwehrkommandos kann das Dienstalter im Einzelfall ausgedehnt werden.

³ Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Bezahlung der Pflichtersatzabgabe erfüllt. Es besteht kein Anspruch in den aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

⁴ Das Feuerwehrkommando entscheidet, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:

- a. die persönliche Eignung;
- b. die Erreichbarkeit;
- c. der Bedarf bezüglich des Sollbestands.

⁵ Der Feuerwehrkommandant kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Art. 5 Dienstpflichten

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten und die zugewiesenen Aufgaben auszuführen.

² Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 6 Befreiung von der Feuerwehrpflicht und Pflichtersatzabgabe

¹ Befreit sind:

- Mitglieder der Kantonsregierung, des Kantons- und Verwaltungsgerichtes
- Staatsanwaltschaft, Bezirksgerichtspräsidium
- Mitglieder des Gemeindevorstandes
- Untersuchungsrichter/-innen
- Geistliche und Ordenspersonen
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- Alleinerziehender Elternteil von Kindern bis zum Ende der Schulpflicht
- Personen, die in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten
- Angehörige der Kantonspolizei

² Leben zwei Personen in einer Partnerschaft im selben Haushalt mit Kindern, welche die obligatorische Schulzeit noch nicht beendet haben, ist nur eine Person feuerwehrpflichtig.

³ Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrpflicht befreien.

Art. 7 Vorzeitige Entlassung

¹ Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das aufzeigt, dass die dienstleistende Person zukünftig keinen Dienst mehr leisten kann, endet der aktive Feuerwehrdienst.

² Bei wiederholt ungenügender Pflichterfüllung kann die aktiv dienstleistende Person aus der Feuerwehr entlassen werden.

III. Organisation

Art. 8 Gemeindevorstand

¹ Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus.

² Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 4 dieses Gesetzes;
- b. Entscheid über Einsprachen betreffend die Befreiung von der Feuerwehrpflicht gemäss Art. 6;
- c. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 15 dieses Gesetzes;
- d. Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrvizekommandanten.

³ Weiter fallen alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugeordnet sind, in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes.

Art. 9 Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere:

- a. die Festlegung des Sollbestands der Feuerwehr in Absprache mit dem Feuerwehrkommando, der Sollbestand richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben und den GVG-Weisungen für Feuerwehren im Kanton Graubünden;
- b. die Versetzung und Entlassung von dienstleistenden Feuerwehrleuten;
- c. die Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes;
- d. die Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten;
- e. die Behandlung von Ansprüchen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen, die während Einsätzen ausgeübt worden sind;
- f. die Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
- g. Entscheide über Anträge von Pflichtigen in Ausbildung gemäss Art. 15 Abs. 3.
- h. Entscheide über Gesuche des Feuerwehrkommandos betreffend Ausdehnung des Dienstalters im Einzelfall gemäss Art. 4 Abs. 2.

Art. 10 Feuerwehrkommando und Organisation

¹ Das Feuerwehrkommando besteht aus dem Kommandanten, dem Vizekommandanten, den Ortchefs sowie dem Fourier.

² Die Organisation der Feuerwehr und die entsprechenden Kompetenzen werden in einer Verordnung geregelt.

IV. Alarmierung und Ernstfall

Art. 11 Alarmierung

Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Art. 12 Gemeindepersonal

Das Gemeindepersonal, wie Brunnen- oder Werkmeister, steht der Einsatzleitung nach Bedarf zur Verfügung und wird ins Alarmdispositiv miteinbezogen.

V. Übungsdienst

Art. 13 Übungsdienst

Jede dienstleistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.

Art. 14 Zutrittsrecht

¹ Hausbewohner/-innen und Liegenschaftseigentümer/-innen sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen durchführen zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 22:00 Uhr zu gewähren.

² Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Bewohner/-innen bzw. die Eigentümer/-innen rechtzeitig zu informieren. Auf besondere persönliche Umstände der Bewohner/-innen wie Krankheit ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Finanzierung

Art. 15 Pflichtersatzabgabe

¹ Feuerwehrpflichtige, die keinen Aktivdienst leisten, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.

² Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen besucht, hat ebenfalls die Pflichtersatzabgabe zu entrichten.

³ Die Pflichtersatzabgabe beträgt im Maximum pauschal Fr. 400.-. Pflichtigen in Ausbildung bis zum erfüllten 25. Lebensjahr kann der Pflichtersatz auf schriftlichen Antrag erlassen werden. Zu- und Wegziehende zahlen die Ersatzabgabe pro rata der Wohnsitzdauer.

VII. Strafbestimmungen

Art. 16 Bussen

Angehörige der Feuerwehr, welche den Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung oder den Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis 500 Franken bestraft werden.

Art. 17 Ausschluss

Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehrgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden.

Art. 18 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandos kann innert 30 Tagen nach Mitteilung bei der Geschäftsleitung Einsprache erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Geschäftsleitung kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.

³ Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 19 Vollzug

Der Gemeindevorstand erlässt für den Vollzug dieses Gesetzes eine Verordnung.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es wird erstmals für das Jahr 2015 angewendet.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 16. September 2015.

Im Namen der
GEMEINDE DOMLESCHG

Der Gemeindepräsident:


Werner Natter



Der Departementsvorsteher:


Bernhard Putzi

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom 28.01.2016 genehmigt.

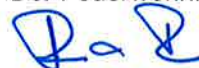
Chur, 28.01.2016

**Gebäudeversicherung
Graubünden**

Der Direktor


Markus Feltscher

Der Feuerwehrinspektor


Hansueli Roth